

Vorlage Stadtparlament

Datum 1. Dezember 2022
Beschluss Nr. 2256
Aktenplan 152.15.11 Stadtparlament: Postulate

Postulat Fraktion Grüne/Junge Grüne, glp/jglp-Fraktion, Fraktion Die Mitte/EVP: Erstellung von Solaranlagen unter Wahrung des Ortsbildschutzes und um die Klimaziele zu erreichen; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat «Erstellung von Solaranlagen unter Wahrung des Ortsbildschutzes und um die Klimaziele zu erreichen» wird **erheblich** erklärt:

Die Fraktion Grüne/Junge Grüne, die glp/jglp-Fraktion, die Fraktion Die Mitte/EVP sowie weitere mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 13. September 2022 das beiliegende Postulat «Erstellung von Solaranlagen unter Wahrung des Ortsbildschutzes und um die Klimaziele zu erreichen» mit insgesamt 36 Unterschriften ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Die Stadt verfolgt das in der Gemeindeordnung festgesetzte Ziel (Art. 3^{ter}), bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Die Erstellung von Solaranlagen ist, wie von den Postulantinnen und Postulanten festgehalten, ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele. Sie besitzt derzeit eine hohe Priorität. Nicht nur private Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, sondern insbesondere auch die Stadt mit ihren eigenen Liegenschaften ist deshalb angehalten, die Gewinnung von Energie durch Solaranlagen zu erhöhen. Dieser Anspruch steht in gewissen Fällen im Widerspruch zu den Zielen des Ortsbild- und Denkmalschutzes.

Die Rahmenbedingungen für die Erstellung von Solaranlagen sind bundesrechtlich geregelt, insbesondere im Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), Art. 18a, und in der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), Art. 32a - c. Das Raumplanungsgesetz hält in Verbindung mit der Raumplanungsverordnung fest, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und in Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung bedürfen (Art. 18a, Abs. 1 RPG; Art. 32a, Abs. 1 und Abs. 1^{bis} RPV). Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde anzumelden. Hingegen bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets

einer Baubewilligung (Art. 18a, Abs. 3 RPG; Art. 32b RPV). Das bedeutet, dass bei der überwiegenden Mehrzahl von Vorhaben für die Erstellung von Solaranlagen keine besonderen Auflagen bestehen, die über die Anforderungen von Art. 3a RPV hinausgehen. Das gilt in der Regel auch für schützenswerte Bauten und Ortsbilder, solange sie als Objekte von lokaler Bedeutung klassiert sind. Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung dürfen nach Art. 18a Abs. 3 RPG durch Solaranlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Welche Denkmäler dies sind, ist in Art. 32b RPV abschliessend geregelt. Insbesondere handelt es sich um Objekte des Kulturgüterschutzinventars von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar), Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A, Objekte eines anderen, vom Bund gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) beschlossenen Inventars von nationaler oder regionaler Bedeutung (z.B. SBB-Inventar, Inventar der militärischen Hochbauten HOBIM) sowie Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung, für welche Bundesbeiträge ausgerichtet wurden.

2 Erwägungen

Der Stadtrat unterstützt die Bestrebungen, die Energiegewinnung durch Solaranlagen zu erhöhen. Bei Solaranlagen auf Baudenkmalern und in geschützten Ortsbildern können verschiedene Unsicherheiten einerseits bezüglich der Realisierbarkeit im Allgemeinen, andererseits hinsichtlich einer guten Einordnung einer Solaranlage im Besonderen beobachtet werden. Eine Übersicht über die Praxis in anderen Kantonen und Städten wie auch eine Sammlung von guten Beispielen von Solaranlagen auf schützenswerten Bauten und in geschützten Ortsbildern erachtet der Stadtrat deshalb als sinnvoll, auch wenn dabei die schnellen Entwicklungsschritte in der Solarindustrie mit neuen Produkten mitbedacht werden müssen.

Auch für eine spezifische Wegleitung für Liegenschaftsbesitzende der Stadt St.Gallen sieht der Stadtrat einen ausgewiesenen Bedarf. Grundsätzlich bestehen verschiedene solcher Wegleitungen, welche die Möglichkeiten von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern aufzeigen. Exemplarisch können folgende Dokumente genannt werden: Die Energiefachstelle und die Denkmalpflege des Kantons St.Gallen haben «Empfehlungen zur Installation von Solaranlagen» erstellt und zudem eine Broschüre «Solaranlagen. Vom Guten zum Besten. Am richtigen Ort installiert – Empfehlungen zur Errichtung von Solaranlagen» herausgegeben. Das von den Denkmalpflegefachstellen der Kantone Zürich und Bern 2014 herausgegebene Handbuch «Energie und Baudenkmal» enthält ein über 40 Seiten umfassendes Dossier zum Thema. Auch vom Bund gibt es verschiedene Wegleitungen zu Solaranlagen im Kontext von schützenswerten Bauten und Ortsbildern, z.B. die 2019 publizierte Broschüre «Solarkultur. Solarenergie gekonnt mit Baukultur verbinden». Die jüngst von einer breiten Trägerschaft lancierte «Klimaoffensive Baukultur» widmet sich dem Zusammenspiel von Klimaschutz, Biodiversität und Baukultur. Zahlreiche weitere Kantone haben eigene Leitfäden herausgegeben, so etwa Schaffhausen («Solaranlagen. Einfach und gut gestaltet», 2021), Graubünden («Leitfaden für Solaranlagen», 3. Auflage 2022) oder Thurgau (Solaranlagen richtig gut, 2015). Diese Wegleitungen sind sich inhaltlich jeweils sehr ähnlich; ihre Empfehlungen verfolgen einen gewissen allgemeingültigen Ansatz, da letztlich hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Solaranlage mit den objektspezifischen denkmalpflegerischen

Schutzziele immer der Einzelfall zu beurteilen ist. Abgeleitet von einer Analyse guter Praxisbeispiele sowie einer Untersuchung der bestehenden Broschüren und Handbücher anderer Kantone und Städte soll für die Stadt eine eigene Wegleitung erarbeitet werden. Der Stadtrat beantragt deshalb, das Postulat erheblich zu erklären.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Postulat vom 13. September 2022